

BMELV
Referat 512

06.05.2011
3527/4317

Fragestunde am 11. Mai 2011

Drucksache 17/5733
Frage: 69

Abgeordnete Dr. Kirsten Tackmann
DIE LINKE

Frage:

Wie begründet die Bundesregierung die Zulassungseinschränkungen des Pflanzenschutzmittels Afalon mit dem Wirkstoff Linuron für bestimmte Kulturen im Jahr 2011 angesichts dessen Zulassung in 25 Mitgliedstaaten und der breiteren Zulassung 2010 und wie viel Hektar Anbaufläche im Garten und Gemüsebau sind davon nach Information der Bundesregierung betroffen?

Antwort:

Die Zulassungs-/Genehmigungssituation für das Herbizid Afalon 450 SC mit dem Wirkstoff Linuron stellt sich wie folgt dar:

Der Antrag für die Zulassung des Pflanzenschutzmittels Afalon 450 SC nach § 15 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) war 2005 beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) gestellt worden.

Die Zulassung konnte bisher nicht erteilt werden, da die Prüfung der zum Antrag vorliegenden Untersuchungsergebnisse ergeben hat, dass die Zulassungsvoraussetzungen im Hinblick auf den

Naturhaushalt weiterhin für alle beantragten Anwendungen nicht erfüllt sind.

Es lassen sich auch keine Anwendungsbestimmungen und Auflagen gemäß § 15 Absätze 2 und 4 des Pflanzenschutzgesetzes mit einem Mindestmaß an Praktikabilität und Kontrollierbarkeit (d. h. vom Anwender durchgängig einhaltbar und von den zuständigen Behörden kontrollierbar) festsetzen, die zu einer Herstellung dieser Voraussetzungen führen würden.

Seit 2003 wurden jährlich Anträge nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 PflSchG für die Erteilung einer Genehmigung Inverkehrbringen und die Anwendung des nicht zugelassenen Pflanzenschutzmittels bei Gefahr im Verzuge gestellt. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens wurden diese Anträge vor dem Hintergrund der ungünstigen Auswirkungen auf den Naturhaushalt weitgehend abgelehnt. Im Rahmen der nachfolgenden Widerspruchsverfahren sind dann einige wirklich unverzichtbare Anwendungen genehmigt worden.

Angesichts neuer, in diesem Jahr bekannt gewordener Erkenntnisse zu endokrinen Wirkungen (das Hormonsystem schädigend) des Wirkstoffs Linuron werden jedoch auch selektive Genehmigungen als kritisch angesehen.

Eine erneute Abschätzung des Risikos einerseits und des Nutzens andererseits durch das BVL als Zulassungsbehörde hat es nur noch ermöglicht, eine Genehmigung nach § 11 für Feldsalat und Schnittpetersilie zu erteilen.

Wie groß letztendlich die von der Anwendung des Pflanzenschutzmittels Afalon 450 SC betroffene Fläche im Garten- und Gemüsebau ist, lässt sich derzeit nicht abschätzen, da das Herbizid nicht überall und flächendeckend angewandt wird. Die vom BVL erteilte Genehmigung ermöglicht eine Anwendung in einem Umfang von 2.700 ha.

Die reinen Anbauflächen der Kulturen, für die Genehmigungen zur Anwendung des nicht zugelassenen Pflanzenschutzmittels Afalon erteilt wurden, stellen sich wie folgt dar:

Kultur	Fläche in ha	
	2010	2011
Blattpetersilie	1200	1200
Buschbohne	3800	-
Dill	200	-
Feldsalat	2360	2360
Möhre	10400	-
Pastinak	30	-
Porree	2300	-
Sellerie (Knollensellerie, Stangen-/ Staudensellerie)	1470 250	- -
Stangenbohne	150	-
Wurzelpetersilie	130	-

Jan Müller

BMELV
Referat 512

06.05.2011
3527/4317

Fragestunde am 11. Mai 2011

Drucksache 17/5733
Frage: 70

Abgeordnete Dr. Kirsten Tackmann
DIE LINKE

Frage:

Welche verfügbaren alternativen Bekämpfungsmittel empfiehlt die Bundesregierung den von der Zulassungseinschränkung für Afalon betroffenen Betrieben und welche wirtschaftlichen Auswirkungen hätte ihre Anwendung?

Antwort:

Grundsätzlich ist es möglich, die Unkrautbekämpfung in beschränktem Umfang auch mechanisch durchzuführen. Dies führt aber in der Regel zu einem stark erhöhten Arbeitsaufwand und ist nicht vergleichbar effektiv. Das Ernteprodukt (z.B. der Feldsalat) muss in jedem Fall unkrautfrei sein, auch bei maschineller Beerntung.

Für die Kulturen Dill (200 ha), Pastinake (30 ha) und Wurzelpetersilie (10 ha) ist die Zulassungs-/Genehmigungssituation zwar nicht vollständig zufriedenstellend, in diesen Kulturen kann aber das Pflanzenschutzmittel Bandur mit dem Wirkstoff Aclonifen angewendet

werden. Es hat jedoch nur eine Teilwirkung gegenüber Kreuzkraut und Franzosenkraut.

Die wirtschaftlichen Auswirkungen sind nicht abzuschätzen. Der Unkrautbesatz hängt vom Standort (einschl. Vorrucht, Bodenverhältnisse und Bodenbearbeitung) und vom Wetter ab. Natürlich haben auch die zu erwartenden Erlöse einen erheblichen Einfluss auf die Frage der Wirtschaftlichkeit, z.B. auch der mechanischen Unkrautbekämpfung. Die Qualitätsanforderungen des Lebensmittelhandels sind für die Produzenten auf jeden Fall bindend.

Joh. Müller